ZUNFTBUCH

Verein zur Pflege und Förderung des Brauchtums Narrenzunft Burgrieden e. V.



Etz guggat au –

Ha laß me gau

Aktualisiert im Dezember 2024

Satzung des Vereins zur Pflege und Förderung des Brauchtums

"Narrenzunft Burgrieden"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 15. Mai 1993 in Burgrieden gegründete Verein führt den Namen Narrenzunft Burgrieden e. V. in der Folge als der Verein bezeichnet.

Der Verein hat seinen Sitz in Burgrieden.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Reg.-Nr. VR 641341 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Alemannischen Narrenring (ANR) und unterliegt den satzungsmäßigen Vorgaben dieses Verbandes.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des schwäbisch - alemannischen Fasnachts - Brauchtums, insbesondere in Burgrieden.

Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen
- Teilnahme an Veranstaltungen im alemannischen Kulturkreis (auch grenzüberschreitend)
- Aus- und Fortbildung der Mitglieder im Hinblick auf die althergebrachten Fasnetsbräuche und für Funktionen im Verein
- Heranführung jugendlicher Mitglieder an die Traditionen des Brauchtums und deren Erziehung zu tolerantem, sozialem und demokratischem Verhalten im Sinne unserer Gesellschaftsordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig

hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, Auslagen können auf Nachweis erstattet werden.

Der Vorstand (ggf. anderes Gremium) kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern (Hästräger)
- b) passiven Mitgliedern (fördernde Mitglieder)
- c) Jugendmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.

Jugendliche werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Jugendmitglieder geführt.

Personen die sich um die Förderung des Vereins in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.

Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß des Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, an den Vorstand. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- c) durch sein persönliches Verhalten im privaten oder öffentlichen Leben das Ansehen des Vereins verletzt.

Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied, unter Setzung einer Frist von einem Monat, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich, vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Ausschlußbescheid ist ihm schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim

Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder

versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Von den Mitgliedern, ausgenommen Ehrenmitglieder, werden Beiträge erhoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle volljährigen Mitglieder sind bei den Mitgliederversammlungen des Vereins stimmberechtigt und wählbar. Jugendliche können nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters gewählt werden.

Alle volljährigen Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-,

Diskussions- und Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Für die Mitglieder sind diese Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und für seine Ziele einzutreten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegenstrebt.

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. (Beitragsarten: Erwachsener / Familien / passiver Beitrag)

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Narrenrat

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Organe beschliessen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken.

wenn diese ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen könnten.

Über die Beschlüsse der Organe und der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Zunftmeister und vom Zunftschreiber zu unterzeichnen ist.

Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane werden durch den Zunftmeister oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie findet jährlich einmal statt und wird vom Zunftmeister oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, durch öffentliche Bekanntmachung entweder im Gemeinde-Mitteilungsblatt, der SZ Ausgabe Laupheim oder schriftlicher Benachrichtigung der Mitglieder, bekanntgegeben und geleitet.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Zunftmeister zu richten.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- a) das Interesse des Vereins erfordert
- b) die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Zunftmeisters und des Zunftschreibers.
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Zunftfilzer.
- c) Entlastung des Vorstands und des Narrenrats
- d) Wahl und Amtsenthebung des Vorstands, des Narrenrats und der Zunftfilzer.
- e) Beratung und Beschlußfassung über Anträge, Aufnahme oder Ausschluß von Mitgliedern, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

Den Vorstand bilden:

- a) der Zunftmeister (1. Vorsitzende)
- b) der stellv. Zunftmeister (2. Vorsitzende)
- c) der Zunftsäckelmeister (Kassier)
- d) der Zunftschreiber (Schriftführer)

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist.

Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln oder, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Handzeichen (Akklamation).

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.

Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung, einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Zunftmeister und der stellv. Zunftmeister. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Einnahmen - Überschuß - Rechnung aufzustellen.

§ 10 Narrenrat

Der Narrenrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Brauchtumswart
- c) dem Häswart
- d) einem weiteren Narrenratsmitglied

Bei Ausweitung des Aufgaben - und Arbeitsaufkommens kann die Mitgliederversammlung weitere Narrenratsmitglieder bestimmen.

Die Wahl der Narrenratsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Für die Wahl und die Amtsdauer gilt dieselbe Regelung wie für den Vorstand.

Der Narrenrat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Narrenratssitzungen werden vom Zunftmeister oder dessen Stellvertreter nach Bedarf einberufen und geleitet.

Er muß dies tun, wenn es von 3 Narrenratsmitgliedern beantragt wird.

Vorstand und Narrenrat sind nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 50% der gewählten Vereinsvertreter anwesend sind.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfer (Zunftfilzer)

Die Kassengeschäfte erledigt der Zunftsäckelmeister.

Er fertigt zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

Die Mitgliederversammlung bestimmt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von einem Jahr zwei Zunftfilzer, die nicht dem Vorstand oder dem Narrenrat angehören dürfen.

Aufgabe der Zunftfilzer ist es, vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung zu überprüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.

Sie haben darüber hinaus jederzeit das Recht, eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 12 Kauf und Verkauf von Häs und Maske

Das Narrenhäs und die Maske darf nur über die Zunft gekauft und verkauft werden.

Bei Austritt oder Ausschluß muß das Mitglied Häs und Maske der Zunft zum Rückkauf anbieten.

Der Rückkaufpreis orientiert sich an Alter und Zustand des Häs`. Er darf jedoch den einstigen Kaufpreis nicht überschreiten.

Über die Höhe des Rückkaufpreises entscheidet der Vorstand.

§ 13 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrund-VO.

Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 14 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können von jedem stimmberechtigten Mitglied eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Zunftmeister gestellt werden.

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des § 33 BGB.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung gilt dieselbe Regelung wie unter § 8 dieser Satzung beschrieben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burgrieden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (ggf. im Sinne dieser Satzung) zu verwenden hat.

§ 16 Sonstiges

Auf den Anhang zur Satzung wird hingewiesen, insbesondere auf die Einhaltung der Narrenordnung und der

Häs - und Maskenordnung.

Vorstehende Satzung der Narrenzunft Burgrieden wurde am 15. Mai 1993 von den Gründungsmitgliedern angenommen und beschlossen. wurde am 03. Mai 2019 überarbeitet und von der Mitgliederversammlung angenommen.

03. Mai 2019

Narrenordnung

Jeder Narr, der im Häs auftreten möchte, muss Mitglied in der Narrenzunft Burgrieden sein.

Der Narr bleibt, während der Umzüge und des öffentlichen Narrentreibens, unerkannt.

Das Häs muss, der in der Häsordnung angegebenen Beschreibung, genau entsprechen.

Kontrollen werden vom Häswart und dessen Delegierten jährlich vor dem ersten öffentlichen Auftritt durchgeführt, um die Sprungerlaubnis zu erteilen.

Die Maskentaufe am 6. Januar eines jeden Jahres, ist für jeden aktiven Hästräger !!!!PFLICHTVERANSTALTUNG!!!!

Jedes Mitglied hat sich, sobald es im Häs auftritt, so zu verhalten, dass weder andere noch das Ansehen der Zunft zu Schaden gelangen.

Insbesondere wird hier auf übermäßigen Alkoholgenuss hingewiesen.

Grundregel: Jedem zur Freud und niemand zu Leid.

Ordnungshüter und interne Rechtsinstanz ist in allen Angelegenheiten der Vorstand. Sanktionen für Verstöße der Mitglieder können nur Verwarnung, Sperre oder Ausschluss von der Mitgliedschaft sein.

Uneinigkeiten bzw. Reklamationen zwischen dem Häswart und einem Zunftmitglied bezüglich der Durchführung der Häs- und Maskenordnung und über die Gestaltung des Häs' werden vom Vorstand entschieden.

Bei Austritt oder Ausschluss aus der Narrenzunft, darf weder Häs noch Maske in der Öffentlichkeit getragen werden

Häsordnung "Sallamale"

Angaben in (-) gelten für das schwarze Sallamale

Das Häs des Sallamale wird aus naturfarbenen, (schwarzen) lang- und kurzwolligen Schaffellen gefertigt.

Es besteht aus:

Kopfputz, Maske, Kittel, Hose und schwarzen knöchelhohen Schnürschuhen. Dazu werden naturfarbene (schwarze) gestrickte Fingerhandschuhe getragen.

Halbhandschuhe sind generell <u>nicht</u> zugelassen.

Das Sallamale trägt über dem Kittel einen schwarzen Rollengurt mit 9 aufgesetzten Rollen.

Eine schwarze Stoffumhängetasche für Süßigkeiten kann entweder unter dem Kittel, oder direkt am Schellengurt befestigt, getragen werden.

Zusätzlich kann ein Springstock "Haselnußstock" mitgeführt werden.

Unter dem Kittel ist ein weißes (schwarzes) Hemd zu tragen.

Die Hose darf nur von Hosenträgern gehalten werden, die ohne Clips und ohne Aufdruck sind - keine Neonfarben o. ä. (Ausnahme Kinder)

Alle sichtbaren Verschlüsse an Kittel und Hose werden mit Knöpfen versehen.

Der Kopfputz kann am Hals mit Haken und Ösen geschlossen werden.

Der Schellengurt wird auf dem Rücken mit einer Schnalle geschlossen.

Das komplette Häs wird nach Fertigstellung vom Häswart abgenommen.

Häsordnung "Riffelweible"

Das Riffelweible trägt eine Holzmaske und dazu ein hellblaues Kopftuch aus Baumwolle mit Blümchenmuster.

Der knöchellange Rock ist aus rotbraunem, grobem Leinen genäht. Er kann zusätzlich mit Flicken in den Farben des Häs versehen werden.

Über dem Rock trägt es eine blaue Baumwollschürze mit Volant, die eine Handbreit über dem Rocksaum endet.

Die Jacke besteht aus dunkelgrünem Velveton, ist auf Taille geschnitten und hat hinten ein Schößchen.

Darüber wird ein ockergelbes Mäntelchen, ebenfalls aus Velveton, getragen, das eine Bordüre aus demselben Stoff in der Farbe dunkelrot schmückt.

Zum Schutz der Jacke trägt das Riffelweible an beiden Armen Stößchen aus grobem, hellgrauen Leinen

Vor Kälte schützen schwarze, gestrickte Handschuhe, schwarze wollene Strickstrümpfe und schwarze, knöchelhohe Schnürschuhe.

Halbhandschuhe sind generell nicht zugelassen.

Stets führt das Riffelweible einen Korb mit sich. Darin kann es zum Beispiel (selbstgebrannten) Kräuterlikör, Kräutersträußehen oder Kräuterbonbons unterbringen, die es an seine Mitmenschen verteilt.

Auch eine Riffel kann mitgeführt werden.

Unter der Jacke ist eine weiße Bluse o.ä. zu tragen.

Alle sichtbaren Verschlüsse werden mit Knöpfen (keine Reißverschlüsse) versehen.

Nach Fertigstellung wird das komplette Häs vom Häswart abgenommen

Häsordnung Haldegoischt

Der Haldegoischt trägt eine Holzmaske, dazu eine Perücke aus Büffelhaar und einen braunen Filzhut.

Die Schlupfjacke ist aus rauchblauem Baumwollstoff mit Synthetik. Auf die Jacke wird an Jackenunterteil, Kragen und Ärmel eine rote Baumwollbordüre aufgenäht.

Über der Jacke trägt er ein kariertes Halstuch, welches vorn gebunden ist.

Die braune Cordhose wird ebenfalls mit der Baumwollbordüre, die über den Waden zusammengerafft wird, abgeschlossen.

Es sind gestrickte, schwarze Handschuhe, hellblaue gestrickte Strümpfe (Stutzen) sowie knöchelhohe schwarze Schuhe zu tragen.

Die Hanfseile werden zu einem Gürtel geflochten und zusammengeknotet. An den Enden werden Garbenhölzchen befestigt. Weitere Garbenhölzchen befinden sich an der Tasche, die am Gürtel befestigt ist. Die Tasche besteht aus Jute oder Juteähnlichem Stoff.

Unter der Jacke ist ein weißes Hemd o.ä. zu tragen. Ein naturfarbenes Leinenhemd ist ebenfalls gestattet.

Der Haldegoischt kann einen Stock aus Birke mitführen.

Nach Fertigstellung wird das komplette Häs vom Häswart abgenommen

Riffelweible Sallamale und Haldegoischt

Diese drei Figuren, die der Sage nach typisch für die damalige Zeit und - wie man früher sagte - für das "Laupheimer Land" waren, dürfen nicht in Vergessenheit geraten. Die Sagen sowie die netten und die schaurigen Geschichten, die darum herum entstanden sind, kennen wir aus mündlicher Überlieferung.

Ich habe sie 1967 durch viele Gespräche mit älteren Leuten aus Burgrieden und Rot erfahren und für meine Zulassungsarbeit zur 1. Dienstprüfung verwendet. (Sie wurden auch von Dr.Karlheinz Schaaf für sein Buch "Sagen und Schwänke aus Oberschwaben" übernommen).

Die meisten alten Leute, für welche diese Sagen noch "lebendig" waren, leben heute nicht mehr. Man trifft nur noch selten jemand, der bestätigt, daß es diese "tatsächlich" gegeben habe.

Es wäre schade, wenn es Riffelweible Sallamale und Haldegoischt für uns in Zukunft nicht mehr geben würde. Wir Zunftnarren werden diese drei Figuren mit Leben erfüllen, um sie für das Burgrieden von morgen zu erhalten.

Maria Dietrich

Das Riffelweible

Bis vor 50 Jahren befand sich zwischen Burgrieden und Rot ein kleines Wäldchen, genannt "Riffelwäldale". Es war umgeben von Sumpf und Moor, von welchem die Sage umging, jeder Neugierige, der sich diesen Moorwiesen nähere, sei des Todes. Es war auch nicht ratsam, sich nachts allein auf die Landstraße, welche die beiden Gemeinden miteinander verbindet, zu begeben. Die Entfernung beträgt nur 2km.

Von dieser kurzen Wegstrecke sind einige "Schauermärchen" bekannt geworden, die man heute noch gern hört:

Wie die älteren Leute in Burgrieden und Rot erzählen, war es früher in der Nähe "der Riffel" nicht ganz geheuer;

Es "isch nämlich 's Riffelweible omganga".

Viele seien höchstpersönlich, wenn sie nach Mitternacht heimkehren wollten, einem kleinen, buckligen Weiblein mit Glotzaugen begegnet. "Es stand", so sagten sie, "uff oimol do, hot oim a'glotzget ond ischt, wia's komma ischt, wieder verschwonda. Do hot ma kenna koin Schritt meh doa; ma hot's ganz oifach it vermega".

Erst als sich der Bann gelöst hatte, konnte man sich wieder bewegen. Man mußte umkehren und einen großen Umweg über Felder und Wiesen nach Burgrieden machen.

Zu der damaligen Zeit waren aus Burgrieden Waldarbeiter in Rot beschäftigt. Da das letzte Haus an der Straße nach Burgrieden eine Gastwirtschaft war, haben sich die Holzmacher zum Feierabend stets noch "Eines" genehmigt. Oft sollen aber daraus mehrere geworden sein, und die Waldarbeiter sollen sogar einmal erst nach Mitternacht ihre Fahrräder bestiegen haben, um sich auf den "unheimlichen Weg" von Rot nach Burgrieden zu machen. Da sie alle "angeheitert" waren, hatten sie keine Angst vor dem Riffelweible. Um auch keinerlei Furcht aufkommen zu lassen, sangen sie lauthals und klopften herzhafte Sprüche.

Das Riffelweible, durch die Herausforderer erbost, huschte im Lichtschein der Fahrradlampen hin und her. Es war passiert. Die Heimkehrenden mußten von ihren Rädern steigen und zu Fuß nach Rot zurückkehren. Dort mußten sie sich "wohl oder übel" bis zum Morgen in der Wirtschaft "durchschlagen". So blieben sie eben "hocken".

Es wäre für die "Spätheimkehrer" nicht so schlimm gewesen, ihre Frauen wußten ja schließlich um die Tücken des Riffelweible und hatten sie zu bedauern, aber "wie es der Teufel wollte" so sagten sie, war auch der Mesner unter den "Betroffenen". An diesem Morgen konnte kein Betläuten stattfinden. In Burgrieden hat man vergeblich auf die sonst außerordentlich pünktlich erklingenden Morgenglocken gewartet

Beinahe wäre der verdiente Mesner seines Amtes enthoben worden. Der Roter Wirt, der für den treuen Stammgast ein gutes Wort einlegte, sagte zum Pfarrer von Burgrieden:

"Uier Mesmer, der ka nix d'rfir, - d'Lomperei kommt von oiba ganz anderscht her.

Dui Arbet hot am's Riffelweible eibrocket."

Seit vielen Jahren gibt es nun schon kein Riffelwäldale mehr, jedoch soll es im Rottal nach wie vor Spätheimkehrer geben, die bis zum Morgengrauen in der Wirtschaft "verharren". Gelegentlich kann man - zum Scherz - noch die Ausrede hören:

"Mir isch's Riffelweible verkomma!"

Lange noch wurde das Riffelweible auch als Kinderschreck eingesetzt, wenn diese nicht beim "Betläuten" daheim waren.

Ein Spruch der noch in manchen Häusern "dahoim ischt":

"Riffelweible – schäpps ond kloi

laicht de bese Kender hoi!"

Das Sallamale

Ähnlich wie das Riffelweible hauste das Sallamale, auch "Grambamale" genannt, in Moorwiesen und Altwässern, die 2-3 km von Burgrieden entfernt sind. Es erschien in verschiedenen Gestalten: Einmal tauchte es als schwarzer Pudel, ab und zu als weißer Pudel oder auch als Schwein auf.

Zu Beginn des ersten Weltkrieges und in den Jahren zuvor mußten "Soldatensäcke" in die Kasernen nach Ulm gebracht werden. Die Säcke, welche Kleidung und Verpflegung für die Soldaten enthielten, wurden jede Woche einmal von demselben Fuhrwerk, das als bestes in der Umgebung galt, nach Ulm befördert.

Der Fuhrmann selbst war ein "großes und stämmiges Mannsbild", das keineswegs ängstlich oder zimperlich war. Das einzige, wovor es ihm grauste, soll das Achstetter Wäldle gewesen sein, welches an das Sallamoor grenzte.

Da dieses aber auf dem Weg nach Ulm nicht zu umfahren war, reiste der Bauer nicht ohne seinen berühmten Dreschflegel. Denn sobald er in die Nähe des Wäldchens kam, fingen die Gäule an zu "rappla".

Sie begannen zu schwitzen und zu schäumen. Oft "scheuten" sie und wollten nicht mehr weitergehen. Nicht selten glaubte der geplagte Bauer, einen schwarzen Pudel zu sehen, der sich unter den Wagen schlich und in einer Achse verkroch.

Solange er mit dem Fuhrwerk in Berührung war, bebte und zitterte dieses so heftig, daß der Fuhrmann vom Wagen fiel und 2-3 Stunden (wie er erzählte) bewußtlos liegen blieb. Es sei auch vorgekommen, daß er von einem Unsichtbaren von seinem Fahrerbock gezerrt und in den Graben gebockst worden sei, oder daß sich jemand ihm ins "Kreiz" setzte, bis er vom Wagen kullerte.

Einmal jedoch soll sich der Pudel direkt vor die Gäule gestellt haben, so daß diese wie angewurzelt stehen blieben. Dann hätten sie, ohne auf ihren Fuhrmann zu hören, umgekehrt und seien schwitzend und keuchend nach Burgrieden zurückgekehrt.

Die 24 Soldatensäcke befanden sich - zum Entsetzen des Fahrers und seiner Nachbarn - nicht mehr auf dem heimkehrenden Wagen.

Nicht nur das Fuhrwerk nach Ulm wurde vom Sallamale überrumpelt, auch Fahrradfahrer und Fußgänger sollen von ihm belästigt worden sein. Oft genug soll es vorgekommen sein, daß diese "onder Verlitt" einen großen Bogen um den Pudel machen mußten, um weiterzukommen.

Vor 25 Jahren gab es noch Stammtischgäste, die behaupteten, sie seien des öfteren einer Sau begegnet; sie hätten sich, solange diese zu sehen war, nur mühsam und schleppend weiterbewegen können. "Ma häb sich reacht verleida müssa", erzählten sie.

An das Sallamale glaubt von der jüngeren Generation niemand mehr, jedoch hat sich die Angst und das Unbehagen vor dem Achstetter Wäldle recht lange gehalten. Ein Rentner, der sich früher regelmäßig am Stammtisch eingefunden hat, erzählte immer wieder, er sei ja nicht abergläubisch, das eine aber wisse er genau:

Als er noch Lehrling gewesen sei und jeden Tag mit dem Rad nach Achstetten fahren mußte, da habe keiner, nicht einmal der heiligmäßige Pfarrer einer Nachbargemeinde das Achstetter Wäldle hinter sich gebracht, ohne abzusteigen und drei mal zu sagen:

"Alle guten Geischter

loben den Herrn und Meister.

Die guten und die bösen;

Die werden die Welt erlösen."

Oft sei es auch vorgekommen, daß man es 9 oder 12 mal sagen mußte, so daß man wegen des "lausigen Pudels" zu spät zum Schaffen gekommen sei.

D'r Haldegoischt von Hochstetta

Mit "der Halde" war eine Baumgruppe gemeint, am Rande des Rottals, zum Ortsteil Hochstetten gehörend.

Ähnlich wie mit anderen Spukgeschichten verhält es sich mit dem "Haldegoischt von Hochstetta".

Eine direkte Nachbarin dieser Halde wurde vor kurzem, (Ende der 80-ziger Jahre) nach dem "Haldegoischt" befragt.

Ohne zu zögern, sprudelte sie heraus:

"Da Haldegoischt, - den hot's freile gea, - der hot en d'r Halde dus loschiert (logiert)! Des ischt koi guater gwea!"

Tatsächlich soll "seinerzeit" in der Hochstetter Halde ein Geist gehaust haben.

Dies erzählten in den vergangenen Jahren noch Nachbarn und "Dagwerker" (Tagelöhner) von früher.

Der "Haldegoischt" war der Sage nach nicht gerade menschenunfreundlich, versuchte aber auf seine Art, die menschlichen Wesen zu ärgern, indem er stets das Gegenteil von dem tat, was gerade von ihm erbeten wurde.

Sobald es dunkel geworden war, wagte es weder ein Knecht noch sonst jemand, "scho gar koi Fraunam it" auf den Heustock zu gehen, um Heu für die Kühe herunterzuwerfen.

Hat man dem Geist aber zugerufen:

"Alter, kei Hai ra", so warf dieser Stroh herunter, rief der Knecht aber oder der Stallschweizer: "Goischt, kei Stroh ra!" so kam Heu herunter

A paar Sprüchla von domols goischtret no rom:

"Kender, gand au wordle hoi, oder, d'r Haldegoischt duat ui nei!"

"Kender, sprenget, au-au-au-, d'r Goischt hot sich scho seha lau!"

"Kender nei, Viecher nei, d'r Alt kommt scho von dussa rei!"

BURGRIAD'R NARRAMARSCH

En Riada do isch Fasnet heit

Bei eis do isch was los

ond alle Narra hand a Freid

egal ob klei ob groß

Dia jucket auf de Stroßa rom ond hand en rießa Spaß:

"Etz guggat au - Ha laß me gau" hoist's heit en jeder Gaß.

D'r Sallama ond's Riffelweib

ond au d'r Haldegoischt

regierent en d'r Narrazeit

daß Du des au glei woischt

Bei eis do machet alle mit ond jeder derf's au seah:

"Etz guggat au - Ha laß me gau" die Fasnet dia isch schea.

Drom hängt ui ei beim Nochber heit

mir wellat luschdig sei

D'r Äschermigda isch it weit

Ond do isch älls vorbei

Doch soweit denkat mir no no it, heit goht's no richtig rond:

"Etz guggat au - Ha laß me gau" mir Narra treibet's bont.

Gelöbnis

I will a reachter Narr gwieß sei bei jeder Lomperei drbei.

Ond schwätz au mol an reachta Käs, gib Obacht auf mei Narrahäs.

I führ mi auf, daß en Jeda freit ond dur neamad ebbes z`leid

Dieses Versprechen wird jedem Narr in der NZ Burgrieden, bei der jährlich stattfindenden Maskentaufe am 6. Januar, abgenommen.